

*veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“
am 30.04.2009 - in Kraft ab 01.05.2009
am 19.11.2015 - in Kraft ab 20.11.2015-
(Änderg. § 19 Abs. 1)
am 01.12.2016 – in Kraft ab 02.12.2016-
(Änderg. § 8 und § 11 Abs. 4)*

Satzung zur 1. Änderung der Satzung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 310/35/2009 der 35. Sitzung des Stadtrates vom 02.04.2009 wird folgende Satzung ausgefertigt:

Friedhofsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für den Urnenhain des Krematoriums Döbeln

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den in der Stadt Döbeln gelegenen Urnenhain am Krematorium.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Dieser Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Döbeln.
- (2) Er dient der Urnenbestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag auch der Beisetzung sonstiger Personen. Über den Antrag entscheidet die Betreiberin.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung), (§ 8 SächsBestG).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Bei Urnenwahlgrabstätten deren Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden die Urnen auf Kosten der Betreiberin Entsorgungsgesellschaft Döbeln mbH, nachfolgend Betreiberin genannt, in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließungen oder Aufhebungen werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Betreiberin des Friedhofes auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet, d. h.

November bis Februar von	08:00 – 17:00 Uhr
März bis Oktober	08:00 – 20:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit, ist das Begehen des Friedhofes auf eigene Gefahr im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Feierlichkeiten auf dem Friedhof im Zusammenhang mit einer Beisetzung bedürfen der Erlaubnis der Betreiberin.

Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal der Betreiberin ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

- (2) Die Betreiberin kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege in den Abteilungen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handkarren zu befahren, ausgenommen den von der Betreiberin Beauftragten, den Bestattungshäusern und Steinmetzen zur Ausübung ihrer Tätigkeit
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Handlungen auszuführen
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Betreiberin gewerbsmäßig zu fotografieren

- e) kriegs- und gewaltverherrlichende, ausländerfeindliche, antidemokratische und nach dem Strafgesetz verbotene Druckschriften zu verteilen
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
- g) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
- h) Abfälle, die keine Friedhofsabfälle sind, auf den Friedhöfen zu entsorgen
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen
- j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben

Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung; sie sind spätestens vierzehn Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechend gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Betreiberin die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist den Mitarbeitern der Betreiberin vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen haben.
- (5) Sonstige Gewerbetreibende kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Die Betreiberin kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen sowie ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Die Betreiberin hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Die Betreiberin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung der Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (10) Mit Grabmalen und Grabbeplantungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschrift versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 Zentimetern sind jedoch unten an der Seite oder Rückseite zulässig. Zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege der Friedhofsgärtner sind Steckschilder ohne Aufschrift zulässig.
- (11) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeiten der Betreiberin.
- (13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfällen vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Beisetzung und Feiern

- (1) Den Zeitpunkt der kirchlichen und weltlichen Feiern legt die Betreiberin im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. der Bestattungsunternehmen fest.
- (2) Beisetzungen oder Trauerfeiern finden in der Regel nur im Zeitraum von Montag bis Freitag einer jeden Woche statt. Die Betreiberin kann auf Antrag des Bestattungspflichtigen bzw. des ihm beauftragten Bestatters, die Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern an Samstagen genehmigen.
- (3) Alle Feiern dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Betreiberin vorgenommen werden.
- (4) Die Benutzung der Feierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt die Betreiberin.

§ 8 Urnen

Zur Beisetzung dürfen nur solche Urnen verwendet werden, welche innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sind. Das gleiche gilt für Zier- und Überurnen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Betreiberin ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Betreiberin.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 10 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Aschen beträgt im Gemeinschaftsgrab, in Grabstellen und Kolumbarien 20 Jahre.
- (2) Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen werden von der Betreiberin auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Urnengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen. In den Fällen des § 15 Absatz 8 und 9 dieser Satzung können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Auf die Einhaltung von § 22 SächsBestG wird hingewiesen.
- (3) Soll im Ausnahmefall ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden, müssen die Urnen bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, ins Gemeinschaftsgrab umgebettet werden. Die anfallenden Kosten müssen vom Auftraggeber übernommen werden. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste müssen auf dem Friedhof bestattet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Betreiberin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Umbettungen aus dem Gemeinschaftsgrab sind nicht möglich.

3. Grabstätten

§ 12 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Urnenwahlgrabstätten
 - b) in Kolumbarien
 - c) im Gemeinschaftsgrab
 - d) Ehrengabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei, vier oder acht Urnen beigesetzt werden.
- (3) Im Kolumbarium können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- (4) Gemeinschaftsgrabstätten dienen zur Aufnahme von Aschen. Dabei wird die Gestaltung grundsätzlich durch die Betreiberin bestimmt. Bei der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab können Angehörige teilnehmen. Ausgrabungen und Umbettungen aus dieser Anlage finden grundsätzlich nicht statt.
- (5) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Döbeln. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Ehrengrabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten, einzeln oder in geschlossenen Feldern, obliegt ausschließlich der Stadt Döbeln.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch die Vorschriften und das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) geregelt.
- (3) Ein eingeschränktes Pflege- und Gestaltungsrecht für Ehrengrabstätten kann an Vereine, Institutionen, Körperschaften und Organisationen vergeben werden.

4. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Art und Abmessungen der Grabsteine auf dem Urnenhain des Krematoriums Döbeln werden in der Anlage zur Satzung vorgegeben.

5. Grabmale

§ 15 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung ist bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm Beauftragter verantwortlich. Verantwortlich für die Gemeinschaftsgrabanlage ist die Betreiberin.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Betreiberin.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher und Pflanzen, die auf Grund ihrer Art die Höhe von 1,50 m übersteigen, in der Breite über die Grabbegrenzung hinaus oder sich im Wurzelbereich so ausdehnen, dass Nachbargrabstätten, Wege oder Anlagen geschädigt werden können.
- (8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anordnung der Betreiberin die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Betreiberin die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen
- (9) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 8 eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Döbeln und ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 16 Genehmigungspflicht für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch die Betreiberin, auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form der Fundamentierung und Verdübelung.
 - b) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigtem eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (3) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.
- (5) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist die Betreiberin berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Betreiberin der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Betreiberin.

§ 17 Instandhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen daran gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer und Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Die Betreiberin überprüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit. Nicht standsichere Grabmale und bauliche Anlagen werden gekennzeichnet.
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand festgestellt und trotz schriftlicher Aufforderung der Betreiberin nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, ist die Betreiberin berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf von 3 Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Döbeln und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Besteht Gefahr in Verzug kann die Betreiberin auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen sofort treffen.

§ 18 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Betreiberin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es oder gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Döbeln über. Sofern Grabstätten von der Betreiberin abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, deren Fundamente und sonstige baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Sind Grabmale, Fundamente oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Betreiberin berechtigt, sie zu entfernen. Die der Betreiberin entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 19 Rechtsverhältnisse an Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte oder in einem Kolumbarium werden Nutzungsberechtigte und Angehörigen beigesetzt. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- Ehepartner, Verwandte auf- bzw. absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
- Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Betreiberin auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- (3) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte oder Kolumbarium wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Urnenwahlgrabstätte oder Kolumbarium und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen dieser Satzung richtet.
- (4) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle verlängert werden (5, 10, 15, 20 Jahre). Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Betreiberin den Nutzungsberechtigten schriftlich. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Urnenwahlgrabstätten oder Kolumbarien die neu gegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Grabstätte oder Kolumbarium zu verlängern.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beisetzung entfernen zu lassen.

§ 20 Übergang von Rechten an Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 19, Absatz 2 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Betreiberin erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übergeben, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Eltern
 - d) auf die Geschwister
 - e) auf den sonstigen Sorgeberechtigten
 - f) auf die Großeltern
 - g) auf die Enkelkinder
 - h) auf sonstige Verwandte.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor. Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Betreiberin auch von einer anderen Person übernommen werden.

Im übrigen gilt § 10 SächsBestG.

- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Betreiberin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können keine Beisetzungen verlangt werden.

6. Schlussvorschriften

§ 21 Alte Rechte

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabstätten genießen Bestandsschutz in der ursprünglich genehmigten Form.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte kann erfolgen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 22 Haftung

Die Stadt Döbeln haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Übernahmepflichten.

§ 23 Ausnahmen

Die Stadt Döbeln kann Ausnahmen von Regelungen dieser Satzung erteilen.

§ 24 Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofs und deren Einrichtungen sind Entgelte nach der jeweilig geltenden Entgeltordnung zu entrichten. Die Stadt Döbeln hat die Betreiberin zur Entgelteinziehung ermächtigt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden auf der Grundlage des § 124 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt
 - b) gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6)
 - d) Umbettungen ohne vorheriger Antragstellung vornimmt (§ 11)
 - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 14 Satz 2)
 - f) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 16 Abs. 1)
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Betreiberin entfernt (§ 18 Abs. 1)
 - h) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1)
 - i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 15 Abs. 6)
 - j) entgegen § 15 Abs. 7 bepflanzt
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 8, § 17 Abs. 1)
 - l) Beisetzungen und Feiern nicht entsprechend § 7 abhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Döbeln.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Stadt Döbeln am 10.07.2008 beschlossene Satzung (Beschluss Nr. 268/29/2008 außer Kraft.

Anlage:

Art und Abmessungen der Grabsteine
auf dem Urnenhain des Krematorium Döbeln

ausgefertigt: 03.04.2009

Große Kreisstadt Döbeln

Siegel

Egerer
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für den Urnenhain des Krematoriums Döbeln

Art und Abmessungen der Grabsteine auf dem Urnenhain des Krematorium Döbeln

Abteilung	Steinart	Abmessungen
A 1 - A 31	stehende Steine	ca. 40/44 x 60/65 cm
A 32 - A 50	Doppelstellen Breitsteine	ca. 65/85 x 70/85 cm
A 51 - A 90	Kissensteine	ca. 40 x 40 cm
A 92 - A138	stehende Steine	ca. 40/44 x 60/65 cm
A 139 – A 153	Kissensteine	ca. 40 x 40 cm
B / C / D	stehende Steine	ca. 40/44 x 60/65 cm
F 1 - 30	stehende Steine	ca. 40/44 x 60/65 cm
F 31a – 73	Kissensteine	ca. 40 x 40 cm
Park F	Doppelstellen Breitsteine oder Stehlen	ca. 70/100 x 70/90 cm ca. 50/60 x 90/120 cm
Am Gemeinschafts- grab 1 – 43	stehende Steine	ca. 40/44 x 60/65 cm
Am Gemeinschafts- grab 44 – 67	Kissensteine	ca. 40 x 40 cm
K / L / G / H / Q / J / N / M / P / S / T	stehende Steine	ca. 40/44 x 60/65 cm
Park O / Park R	Doppelstellen Breitsteine oder Stehlen	ca. 70/100 x 70/90 cm ca. 50/60 x 90/120 cm
U	kleine Breitsteine	ca. 60/75 x 55/65 cm
Neuer Urnenhain je Grabstellenfeld:		
1. Reihe	Kissenstellen	ca. 40 x 40 cm
2. Reihe	stehende Steine	ca. 40 x 50 cm
3. Reihe	stehende Steine	ca. 40 x 55 cm
4. Reihe	stehende Steine	ca. 40 x 60 cm
5. Reihe	stehende Steine	ca. 40 x 65 cm
6. Reihe	stehende Steine	ca. 40 x 70 cm
Neuer Urnenhain 8 - Urnenstellen	stehende Steine	ca. 50 x 100 cm
Neuer Urnenhain 2 - Urnenstellen	Kissensteine	ca. 40 x 40 cm